



# Gemeinde Klosters-Serneus

## Disziplinarordnung der Schulen der Gemeinde Klosters-Serneus

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Geltungsbereich

Die Gültigkeit dieser Disziplinarordnung erstreckt sich auf sämtliche Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen und Kindergärten der Gemeinde Klosters-Serneus.

#### Art. 2

Zweck

Diese Disziplinarordnung bezweckt die Schaffung bzw. Sicherstellung der Rahmenbedingungen, die für einen geordneten Schulbetrieb notwendig sind. Sie hält die allgemein gültigen Verhaltensregeln der Schülerinnen und Schüler fest und soll die Erziehungsberechtigten als verantwortliche Erziehende ihrer Kinder unterstützen.

### II. Schulbetrieb

#### Art. 3

Pflichten

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet:

- a) sauber, ordentlich und pünktlich zu erscheinen;
- b) die Schulhausordnung zu befolgen. Neben den Anordnungen der Lehrpersonen sind auch diejenigen der Abwarte zu befolgen;
- c) Rücksicht zu üben gegenüber Jüngeren und Schwächeren;
- d) innerhalb der Schule, gegenüber Erwachsenen und untereinander, sich anständig und höflich zu benehmen;
- e) zur Umwelt Sorge zu tragen.

#### Art. 4

Verbote

- a) Das Rauchen, der Genuss alkoholischer Getränke und die Verwendung anderer Suchtmittel sind auf dem Schulareal und während der Schulzeit verboten.

- b) Das Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist verboten.
- c) Das Spielen mit Feuer ist verboten.
- d) Die Benutzung von Mobiltelefonen und ähnlichen elektronischen Geräten (MP3-Playern etc.) auf den Schulgeländen ist untersagt. Solche Geräte müssen ausgeschaltet und dürfen nicht sichtbar sein.

### **Art. 5**

Weisungsbefugnisse In Bezug auf die Disziplinarordnung haben die Schülerinnen und Schüler die Anordnungen von Lehrpersonen, Schulleitung und Schulrat zu befolgen.

### **III. Absenzen, vorzeitige Schulaustritte**

Absenzen und vorzeitige Schulaustritte werden durch das Reglement über Absenzen, Urlaub, Dispensationen und vorzeitigen Schulaustritt für die Schulen und Kindergärten der Gemeinde Klosters-Serneus geregelt.

### **IV. Disziplinarwesen**

#### **Art. 6**

Straffälle Für strafbare Handlungen nach Schweizerischem Strafgesetzbuch ist der Jugendanwalt zuständig.

#### **Art. 7**

Zuständigkeit bei Disziplinarfällen Leichtere Disziplinarfälle, Verstöße gegen Schul- und Disziplinarordnung und Nachlässigkeit bestraft die Lehrperson. Schwerere Fälle bearbeiten die Schulleitung beziehungsweise der Schulrat.

#### **Art. 8**

Rechtliches Gehör Das rechtliche Gehör ist in jedem Falle zu gewährleisten, bevor eine Bestrafung erfolgt. In schweren Fällen sind auch die Erziehungsberechtigten vor einer Entscheidung anzuhören.

#### **Art. 9**

Strafen Gegen Verstöße können folgende Strafen und Massnahmen ausgesprochen werden:

- a) durch die Lehrperson
- erzieherische Massnahmen wie Ermahnung, Zurechtweisung, Wegweisung aus der Stunde
  - Strafarbeit zu Hause oder im Schularrest bis zu drei Stunden
  - Anordnung von Schularrest bis zu zwei Halbtagen
  - Überweisung an die Schulleitung, beziehungsweise den Schulrat
- b) durch die Schulleitung, beziehungsweise den Schulrat
- schriftlicher Verweis
  - besondere Strafarbeit
  - Ausschluss gem. Art. 55 lit. 2 des kantonalen Schulgesetzes
  - weitere geeignete Massnahmen

Arreststrafen sind den Erziehungsberechtigten mitzuteilen und dürfen nicht während der Mittagszeit (12.00 bis 13.30 Uhr), nach 18.00 Uhr und an Wochenenden angeordnet werden.

#### **Art. 10**

Rechtsweg

Disziplinarstrafentscheide der Lehrperson können an die Schulleitung beziehungsweise den Schulrat innerhalb von 10 Tagen weitergezogen werden.

Entscheide, die der Schulrat fällt, können innert 10 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 11**

Publikation

Die Disziplinarordnung wird den Erziehungsberechtigten periodisch in geeigneter Art bekanntgegeben und öffentlich publiziert.

#### **Art. 12**

Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung ist vom Schulrat am 7. Mai 2008 erlassen und am 12. August 2013 teilrevidiert worden. Die Teilrevision tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2013/14 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen entsprechenden Verordnungen des Schulrates der Gemeinde Klosters-Serneus.